



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Amtliche Bekanntmachung

Mülheim an der Ruhr, 13.04.2016

Laufende Nummer: 07/2016

Ordnung

über die Ausleihe von elektronischen Geräten
der Hochschulbibliothek
der Hochschule Ruhr West

*Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West
Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr*



Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Senat der Hochschule Ruhr West die folgende Ordnung über die Ausleihe von elektronischen Geräten der Hochschulbibliothek der Hochschule Ruhr West als Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) In der Bibliothek können als besondere Leistung elektronische Geräte (insbesondere Tablets und Laptops) in Abweichung zu den vorhandenen Medien i. S. d. § 7 der Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek der Hochschule Ruhr West vom 24.10.2012 – Laufende Nummer 15/ 2012 entliehen werden. Zugelassen zu dieser Ausleihe sind eingeschriebene Studierende der Hochschule Ruhr West.
- (2) Die elektronischen Geräte samt Zubehör der Hochschulbibliothek sind sorgfältig und schonend zu behandeln.
- (3) Diese besondere Ausleihe erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten. Es besteht insoweit kein Anspruch auf Ausleihe bestimmter Medien oder Geräte. Zudem besteht kein Anspruch auf ein Ersatzgerät – insbesondere in Fällen von technischen Defekten. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

§ 2

Näheres zur Ausleihe

- (1) Die Ausleihe erfolgt nur nach Vorlage eines gültigen Benutzungsausweises.
- (2) Der von der Hochschulbibliothek ausgestellte Verbuchungsbeleg ist auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Bei späteren Reklamationen ist der Verbuchungsbeleg vorzulegen.
- (3) Die elektronischen Geräte werden grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldung verliehen.
- (4) Tablets können insoweit entsprechend den anderen Medien zu den Öffnungszeiten der Bibliothek in Bottrop und Mülheim entliehen werden. Bei der Ausgabe dieser Geräte werden die gesonderten Benutzungsbedingungen der Geräteausleihe anerkannt und von der oder dem entleihenden Studierenden abgezeichnet. Die Tablets werden in einer Schutzhülle ausgegeben, aus dieser dürfen die Tablets nicht herausgenommen werden. Zudem wird ein Ladekabel ausgehändigt. Die Tablets müssen in zurückgesetztem Zustand wieder abgegeben werden. Dabei wird ausgeschlossen, dass personenbezogene Daten weitergeben werden. Es wird ein Infoblatt mit Empfehlungen zur Arbeit mit dem Tablet zur Verfügung gestellt.
- (5) Laptops können entsprechend den anderen Medien zu den Öffnungszeiten der Bibliothek in Bottrop und Mülheim entliehen werden. Bei der Ausgabe dieser Geräte werden die gesonderten Benutzungsbedingungen der Geräteausleihe anerkannt und von der oder dem entleihenden Studierenden abgezeichnet. Die Laptops können aus der Bibliothek zum Lernen beliebig mitgenommen werden. Die Laptops werden in einem Rucksack ausgegeben. Zudem werden ein Ladekabel und eine Computermaus ausgehändigt. Die Laptops müssen bei der ersten Anmeldung mit einem Netzkabel verbunden werden.

§ 3

Weitere Pflichten

- (1) Die Entleiherin oder der Entleiher hat sich beim Empfang des elektronischen Gerätes von dem ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und feststellbare Mängel sofort anzuzeigen.
- (2) Die Entleiherin oder der Entleiher verpflichtet sich zur sorgfältigen Behandlung und unaufgeforderter Rückgabe des elektronischen Gerätes innerhalb der Leihfrist. Die Leihfrist bestimmt sich nach den in dieser Ordnung enthaltenen Bestimmungen – diese wird auf dem Verbuchungsbeleg ausgewiesen, der das jeweilige Rückgabedatum bezeichnet.
- (3) Die Entleiherin oder der Entleiher verpflichtet sich das elektronische Gerät ohne den von ihr oder ihm vergebenen Sperrcode abzugeben.
- (4) Es gelten im Übrigen die besonderen Bestimmungen in § 2 Absatz 4 und 5.

§ 4

Leihfristen und Leihfristüberschreitung

- (1) Die Leihfrist der elektronischen Geräte gliedert sich in drei Kategorien, dabei in
 1. die Semesterausleihe, die eine Leihfrist von sechs Monaten umfasst,
 2. die Monatsausleihe, die eine Leihfrist von einem Monat umfasst sowie
 3. die Tagesausleihe, die eine Leihfrist von einem Tag umfasst.Für die Bestimmung der jeweiligen Frist ist das auf dem Verbuchungsbeleg angegebene Rückgabedatum maßgeblich. Eine Verlängerung der Leihfrist ist nicht möglich.
- (2) Liegt für ein Medium eine Vormerkung vor oder wird es aus anderen Gründen dringend benötigt, kann die Hochschulbibliothek die Leihfrist nachträglich kürzen und die Rückgabe des Mediums innerhalb einer Woche nach Zugang der entsprechenden Aufforderung verlangen. Diesbezüglich wird auf dem Verbuchungsbeleg hingewiesen. Die Aufforderung erfolgt durch Benachrichtigung per E-Mail an die seitens der Hochschule den Studierenden persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse. Mit dieser Beendigung des Benutzungsverhältnisses endet die festgesetzte Leihfrist vorzeitig. Die Leihfrist endet zudem bei unsachgemäßem Gebrauch mit Aufforderung nach obiger Maßgabe sowie mit Eintritt der Exmatrikulation.
- (3) Werden die Geräte nicht mit Ablauf der Leihfrist zurückgegeben, werden Gebühren erhoben. Diese werden mit Überschreitung der Leihfrist fällig und betragen je Geräteeinheit:
bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 10 Kalendertagen: 10 €
bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 20 Kalendertagen: 20 €
bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 30 Kalendertagen: 30 €
bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 40 Kalendertagen: 40 €.

§ 5

Vormerkungen

- (1) Verleihe Geräte können zur Ausleihe vorgemerkt werden.
- (2) Vorgemerkte Geräte werden sieben Öffnungstage nach dem Rückgabetermin zur Ausleihe bereitgehalten. Werden sie von der Bestellerin oder dem Besteller innerhalb dieser Frist nicht abgeholt, erlischt die Vormerkung und der Anspruch auf bevorzugte Ausleihmöglichkeit.
- (3) Aus wichtigen Gründen kann die Bibliothek selbst Vormerkungen vornehmen und bereits bestehende Vormerkungen stornieren oder zurücksetzen. Die Betroffenen werden benachrichtigt.

§ 6

Haftung und Ersatzleistungen

- (1) Die Entleiherin oder der Entleiher haftet grundsätzlich auch dann, wenn das elektronische Gerät sowie Zubehör ohne Verschulden beschädigt wird oder nicht mehr zurückgegeben werden kann.
- (2) Die Entleiherin oder der Entleiher hat der Hochschule Ruhr West etwaige aufgrund unsachgemäßer Nutzung verursachte Schäden zu ersetzen und haftet für Schäden, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten entstanden sind. Dies gilt ebenfalls für Schäden die durch die Nutzung von Sonderdiensten entstanden sind sowie für solche durch Drittnutzung, soweit die Entleiherin oder der Entleiher diese Drittnutzung zu vertreten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie oder er diese hätte erkennen können oder den Benutzungsausweis bzw. das Authentifizierungsmittel an eine Dritte oder einen Dritten weitergegeben hat.
- (3) Die Geltendmachung von gesetzlichen Schadensersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Umgang mit Daten

- (1) Die Entleiherin oder der Entleiher willigt mit Annahme und Nutzung des elektronischen Gerätes sowie des Zubehörs ein, ihre bzw. seine ggf. privaten sich auf dem Gerät noch befindlichen Daten und die Software nach Rückgabe – jedoch auch zwecks der Behebung von Funktionsstörungen jeglicher Art – durch die Hochschule Ruhr West löschen zu lassen. Dies gilt selbst bei einem bestehenden Verdacht bzgl. der Behaftung des Gerätes mit Schadsoftware sowie bei normalen ggf. durchzuführenden Wartungsarbeiten seitens des IT-Bereichs der Hochschule Ruhr West, sofern der IT-Bereich die Löschung als erforderlich ansieht. Ein Anspruch seitens der Entleiherin oder des Entleihers auf Wiederherstellung der Daten besteht nicht.

- (2) Die Entleiherin bzw. der Entleiher wird darauf hingewiesen, dass bei jeder Wartung und Reparatur als Anlaufstelle stets die Hochschulbibliothek der Hochschule Ruhr West gilt. Eine Weitergabe der elektronischen Geräte sowie des Zubehörs an externe Werkstätten oder andere Serviceanbieter ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Hochschule Ruhr West nicht zulässig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung über die Ausleihe von elektronischen Geräten der Hochschulbibliothek der Hochschule Ruhr West tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ruhr West vom 06.04.2016.

Mülheim an der Ruhr, den 13.04.2016

Die Präsidentin

gez. Prof. Dr. Gudrun Stockmanns